

# VERWALTUNGSGERICHT STADE



Az.: 2 A 306/05

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

der A.,  
Staatsangehörigkeit: Serbien und Montenegro,

Klägerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B.

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,  
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

Beklagte,

Streitgegenstand: Asyl, § 60 Abs. 1 bis 7 AufenthG,  
Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom  
22. Februar 2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht Klinge als Einzelrichter für  
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Klägerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Die Klägerin ist Staatsangehörige von Serbien und Montenegro und begehrt die Anerkennung als Asylberechtigte sowie die Feststellung von Abschiebungsschutz.

Die Klägerin wurde im Jahre 2000 in der Bundesrepublik Deutschland geboren. Ihre Eltern stammen beide aus dem Kosovo und sind nicht miteinander verheiratet. Sie gehören nach eigenen Angaben zur Volksgruppe der Roma. Die Mutter der Klägerin und eine ältere Schwester der Klägerin betreiben unter den Az. 2 A 1434/02 bzw. 2 A 1431/02 ein Asylverfahren.

Für die Klägerin und ihre Schwester wurde mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. November 2000, eingegangen beim Bundesamt am 14. November 2000, ein Asylantrag gestellt. Zur Begründung wurde angegeben, die Familie gehöre zur Volksgruppe der Roma und als Angehörige dieser Minderheit müssten sie im Falle einer Rückkehr in den Kosovo mit asylerblichen Verfolgungsmaßnahmen rechnen. Die Verfolgungslage der Minderheiten habe sich verschlechtert. Für die Schwester der Klägerin bestehe ein Abschiebungshindernis, denn sie leide an einem Herzfehler und sei in einer Spezialklinik operiert worden. Die Schwester der Klägerin müsse postoperativ versorgt werden. Das Kind werde medikamentös behandelt und müsse regelmäßig kardiologisch kontrolliert werden. Die erforderliche ärztliche Versorgung sei im Kosovo nicht sichergestellt. Dem Antrag war eine Bescheinigung des Schalomdiakons Nicolaus von Holtey beigelegt, in der bescheinigt wird, dass die Klägerin und ihre Schwester im Kosovo zumindest als Roma angesehen würden.

Mit gemeinsamem Bescheid vom 1. August 2002 lehnte das Bundesamt die Anerkennung der Klägerin und ihrer Schwester als Asylberechtigte sowie den Antrag auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG als offensichtlich unbegründet ab. Gleichzeitig wurde das Vorliegen von Abschiebungshindernissen nach § 53 des Ausländergesetzes abgelehnt. Die Klägerin und ihre Schwester wurden

aufgefordert die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen und ihnen wurde für den Fall der Nichtbefolgung der Ausreiseaufforderung die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien (jetzt Staatenbund Serbien und Montenegro) angedroht. In der Begründung heißt es, die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte beziehungsweise Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG lägen offensichtlich nicht vor, da die Klägerinnen auf Grund ihrer Volkszugehörigkeit nicht mit asylrelevanten Verfolgungsmaßnahmen zu rechnen hätten. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 6 AuslG lägen ebenfalls nicht vor. Nach den vorgelegten ärztlichen Attesten sei davon auszugehen, dass nach der im Juni 2000 bei der Schwester der Klägerin durchgeführten Operation Komplikationen nicht mehr aufgetreten seien. Die Schwester der Klägerin werde seither lediglich kinder-kardiologischen Kontrolluntersuchungen unterzogen. Die Gabe bestimmter Medikamente beziehungsweise weitergehende Behandlungsmaßnahmen seien offensichtlich nicht erforderlich. Die allein für erforderlich erachtete Durchführung von Kontrolluntersuchungen rechtfertige nicht im Regelfall die Feststellung eines Abschiebungshindernisses.

Die Klägerin und ihre Schwester haben am 12. August 2002 gemeinsam unter dem Aktenzeichen 2 A 1431/02 die vorliegende Klage erhoben und gleichzeitig um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht (2 B 1432/02). Im Klageverfahren ist ein weiteres ärztliches Attest des Kinderarztes C. vom 18. November 2002 vorgelegt worden. Eine weitere Begründung ist nicht erfolgt. Mit Beschluss der Einzelrichterin der Kammer vom 21. August 2002 ist wegen der Erkrankung der Schwester der Klägerin die aufschiebende Wirkung der Klage angeordnet worden.

Mit Beschluss vom 22. Februar wurde das Verfahren der Klägerin von dem gemeinsam mit ihrer Schwester geführten Verfahren abgetrennt und wird nunmehr als eigenständiges Verfahren unter dem obigen Aktenzeichen geführt.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 1. August 2002 aufzuheben, soweit er die Klägerin betrifft und die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz festzustellen, hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, das Vorliegen von Abschiebungshindernissen gemäß § 60 Absätze 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem und in dem Parallelverfahren der Mutter der Klägerin (2 A 1434/02) sowie dem ihrer Schwester (2 A 1431/02), die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und der Ausländerbehörde des Landkreises Verden und das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 22. Februar 2005 ergänzend Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage hat keinen Erfolg.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamtes erweist sich hinsichtlich der Klägerin dieses Verfahrens als rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Klägerin hat weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte noch auf die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz beziehungsweise des § 60 Abs. 1 Absätze 2 bis 7 Aufenthaltsgesetz.

Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass das Leben oder die Freiheit der Klägerin bei einer Rückkehr nach Serbien und Montenegro (Kosovo) wegen ihrer Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung gegenwärtig oder in absehbarer Zukunft bedroht sind.

Politische Verfolgung i. S. v. Art. 16a GG ist grundsätzlich staatliche Verfolgung (vgl. BVerfG, Beschluss v. 10. Juli 1989 2 BvR 502 u.a./86 BVerfGE 80, 315, 334). Ihr steht die Verfolgung durch eine Organisation mit staatsähnlicher Herrschaftsgewalt gleich. Sie besteht entweder in einer vom Staat kraft seiner Gebietsgewalt unmittelbar vorgenommenen oder in einer zwar von Dritten begangenen, vom Staat aber trotz Innehabung der Gebietsgewalt nicht verhinderten und damit mittelbar vorgenommenen Rechtsgutsverletzung. Das Merkmal "politisch" kennzeichnet die Verfolgung als Verhalten einer organisierten Herrschaftsmacht, vorrangig eines Staates, welcher der Betroffene unterworfen ist (st. Rspr., vgl. nur BVerwG, Urt. vom 18. Januar 1994 9 C 48.92, NVwZ 1994, 497 m. w. N.). Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem einzelnen in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale, d.h. aus Gründen, die allein in seiner politischen Überzeugung, seiner religiösen Grundentscheidung oder in für ihn unverfügbaren Merkmalen liegen, die sein Anderssein prägen (BVerfG, Beschluss v. 10. Juli 1989, a. a. O., 333), gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (BVerfG, a. a. O., 334 f.). Daran fehlt es bei Nachteilen, die jemand aufgrund der allgemeinen Zustände in seinem Heimatstaat zu erleiden hat, wie Hunger, Naturkatastrophen, aber auch bei den allgemeinen Auswirkungen von Unruhen, Revolutionen und Kriegen (BVerfG, a. a. O., 335). Nicht jede gezielte Verletzung von Rechten, die etwa nach der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland unzulässig ist, begründet schon eine asylrelevante politische Verfolgung. Erforderlich ist, dass die Maßnahme den von ihr Betroffenen gerade in Anknüpfung an asylrelevante Merkmale treffen soll. Ob eine in dieser Weise spezifische Zielrichtung vorliegt, die Verfolgung mithin "wegen" eines Asylmerkmals erfolgt, ist anhand ihres inhaltlichen Charakters nach der erkennbaren Gerichtetheit der Maßnahme selbst zu beurteilen, nicht nach den subjektiven Gründen oder Motiven, die den Verfolgenden dabei leiten (BVerfG, a.a.O., S. 335 unter Bezugnahme auf BVerfGE 76, 143, 157, 166 f.). Schließlich muss die in diesem Sinne gezielt zugefügte Rechtsverletzung von einer Intensität sein, die sich nicht nur als Beeinträchtigung, sondern als - ausgrenzende - Verfolgung darstellt. Das Maß dieser Intensität ist nicht abstrakt vorgegeben. Es muss der humanitären Intention entnommen werden, die das Asylrecht trägt, demjenigen Aufnahme und Schutz zu gewähren, der sich in einer für ihn ausweglosen Lage befindet (BVerfG, a.a.O., S. 335 unter Bezugnahme auf BVerfGE 74, 51, 64, und allgemein auf BVerfGE 54, 341, 357; 76, 143, 158 ff., 163 f.).

Eine asylrelevante Verfolgung der Klägerin allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit, die zur Anerkennung als Asylberechtigte führen könnte, ist weder im Kosovo noch im übrigen Serbien und Montenegro zu befürchten. Eine Gruppenverfolgung der Roma in Serbien

und Montenegro einschließlich Kosovo findet nicht statt (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen OVG NRW), Beschlüsse vom 11. August 2003 - 5 A 2686/03.A -, vom 31. März 2003 - 5 A 559/03.A - und vom 4. Dezember 2002 - 5 A 4364/02.A- sowie Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 27. April 2000 - A 14 S 2559/98 -. VG Aachen, Beschluss vom 14. Januar 2004, Az: 9 L 2382/03.A, zitiert nach Juris MWRE101090400). Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Ausschreitungen gegenüber nicht-albanischen Minderheiten im Kosovo im März des Jahres 2004 (Nds. OVG, Beschluss vom 30. April 2004 - 8 LA 102/04 -). Hierbei handelt es sich um nicht flächendeckende Ereignisse, die als Einzelfälle anzusehen sind und nicht den Rückschluss darauf zulassen, dass die Angehörigen von ethnischen Minderheiten im Kosovo insgesamt vor derartigen Gefahren nicht sicher sind. Wiederholungen dieser Ereignisse haben sich nicht ergeben. Das ist auch nicht ersichtlich, dass die Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen (UNMIK) oder die KFOR nicht willens oder in der Lage sind, zukünftig gegen derartige Übergriffe vorzugehen. Daran ist auch im Hinblick auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2004 festzuhalten.

Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG steht der Klägerin ebenfalls nicht zu. Eine Änderung der Rechtslage zu Gunsten der Klägerin ist auch nach dem Inkrafttreten des § 60 Aufenthaltsgesetz, der gemäß § 77 Abs. 1 AsylVfG als zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung geltendes Recht auch in diesem Verfahren Anwendung findet, nicht eingetreten. Zwar wird in § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz nunmehr auch die Verfolgung durch so genannte "nichtstaatliche Akteure" ausdrücklich erwähnt. Die Zuerkennung von Abschiebungsschutz bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure steht jedoch nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift weiterhin unter dem Vorbehalt, dass die staatlichen Behörden einschließlich der die staatlichen Behörden ersetzenden internationalen Organisationen - UNMIK und KFOR im Kosovo - nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Damit gibt die Vorschrift nur die Rechtslage wieder, die ständige Rechtsprechung sämtlicher Gerichte war. Eine materielle Rechtsänderung ist nicht eingetreten.

Der anderslautenden jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Stuttgart schließt sich das Gericht nicht an. Das VG Stuttgart hat jüngst die Auffassung vertreten, durch das Inkrafttreten des § 60 Abs. 1 AufenthG, der als innerstaatliche Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 - Qualifikationsrichtlinie - (ABl. L 304 v. 30.09.2004, S. 14) anzusehen ist, und den hierdurch in das deutsche Recht übernommenen Flüchtlingsbegriff der Genfer Flüchtlingskonvention, sei eine Rechtsänderung zu Gunsten der Minderheitenangehörigen im Kosovo eingetreten (vgl. Urteil vom 17.1.2005 -

A 10 K 10587/04 - und Beschluss vom 31.1.2005 - 10 K 13481/04 -), die es nunmehr rechtfertige, Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 c Aufenthaltsgesetz zu gewähren. In den zitierten Entscheidungen wird unter Heranziehung der hierzu bisher erschienenen Literatur dargelegt, dass § 60 Abs. 1 AufenthG als innerstaatliche Umsetzung der Qualifikationsrichtlinie des Rates vom 29. April 2004 im Lichte dieser Vorschrift ausgelegt werden müsse. Hiergegen bestehen keine Einwände. Gleichwohl führt dies nicht zu einer anderen Beurteilung der Verfolgungsprognose für Angehörige von Minderheiten aus dem Kosovo. Im Urteil vom 17.1.2005 (- A 10 K 10587/04 - Seite 11 des Urteilsabdrucks) weist das Verwaltungsgericht Stuttgart weiterhin zutreffend darauf hin, dass § 60 Abs. 1 Satz 4c Aufenthaltsgesetz eine Entscheidung darüber verlangt, ob staatliche Organe oder diese ersetzende internationale Organisationen "erweislich" nicht in der Lage sind, effektiven Schutz vor Verfolgung durch "nichtstaatliche Akteure" zu bieten. Zutreffend wird auch dargelegt, dass der Nachweis der Schutzbedürftigkeit bzw. der Schutzverweigerung bei nach der Ausreise eingetretenen Verfolgungsgründen durch nichtstaatliche Akteure i. d. R. nicht zu führen ist. Zu Recht werden deswegen für diese Fallgestaltungen die von der Rechtsprechung zu Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz entwickelten Kriterien der prognostischen Bewertung der Erkenntnislage herangezogen. Ausführlich zitiert wird insoweit das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 5. November 1991 (BVerwGE 89, 162, 167).

Unter Anlegung dieser unveränderten Prognosekriterien lässt sich allerdings nicht feststellen, dass Angehörigen von Minderheiten im Falle der Rückkehr in den Kosovo Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure droht und die zuständigen Organe den notwendigen Schutz nicht bieten wollen oder bieten können. Auch die vom Verwaltungsgericht Stuttgart herangezogenen Erkenntnismittel lassen diesen Schluss nicht zu. Die zitierte UNHCR-Position vom 30. März 2004 und das Update der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) vom 24. Mai 2004 sowie das Positionspapier des UNHCR vom August 2004 beschreiben in erster Linie die Umstände, die zu den Ausschreitungen vom März 2004 geführt haben und stellen im Einzelnen da, welches Ausmaß diese Ausschreitungen angenommen haben. Aus den zitierten Quellen lässt sich aber gleichzeitig entnehmen, dass die zuständigen internationalen Behörden die Unruhen bereits nach kurzer Zeit beendet und effektiven Schutz hergestellt haben. In der Folgezeit, und dies wird vom Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2004 bestätigt, ist es zu weiteren Ausschreitungen gerade nicht gekommen. Dies belegt, dass die internationalen Organisationen im Kosovo, die dort die effektive Regierungsgewalt ausüben, nicht nur willens - nach den Ausschreitungen wurde eine massive Verstärkung der Truppen vorgenommen - sondern auch in der Lage sind, gesicherte Zustände wieder herzustellen. Damit wird nicht

der Schluss gezogen, dass Ereignisse wie die vom März 2004 sich niemals wiederholen könnten. Einen lückenlosen Schutz vor möglicher Gewaltanwendung durch Dritte vermag letztlich kein Staatswesen zu gewährleisten. Auf Grund der bisherigen Entwicklung seit März 2004 spricht jedoch weit Überwiegendes dafür, dass eine effektive Schutzgewährung durch die Internationalen Organisationen im Kosovo gewährleistet ist. Dem Schluss des Verwaltungsgerichts Stuttgart von den Ursachen der Ausschreitungen des März 2004 auf eine entsprechende negative Prognose für die Zukunft ohne Beachtung des zwischenzeitlichen Geschehensverlaufs, folgt das Gericht nicht.

Die Voraussetzungen für eine Rückübertragung des Verfahrens auf die Kammer (§ 76 Abs. 4 AsylVfG) liegen daher nicht vor.

Im Falle der Klägerin sind des Weiteren keine Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz - Anhaltspunkte für Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2 bis 6 AufenthG sind nicht ersichtlich - festzustellen. Es sind keine Sachverhalte vorgetragen oder sonst ersichtlich, nach denen ein Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 7 Aufenthaltsgesetz gewährt werden muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1 VwGO; 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,  
Am Sande 4a, 21682 Stade oder  
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Satz 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Klinge